

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

02.06.2023. Jahrgang ° 12 ° Nr. 13

Inhalt:

1. Festsetzung von Überschwemmungsgebieten im Einzugsgebiet der Emscher..... 2
2. Satzung der Jagdgenossenschaft Witten-Rüdinghausen vom 04.09.1981
- zuletzt geändert am 17.03.2022 6

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Festsetzung von Überschwemmungsgebieten im Einzugsgebiet der Emscher

Die Bezirksregierung Arnsberg hat im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 25.03.2023 die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz und § 83 Absatz 2 Landeswassergesetz in den Managementeinheiten Emscher (ME_EMR_1000/1100) am 09.03.2023 veröffentlicht.

Die textliche Festsetzung benennt auf Wittener Stadtgebiet den „Rüpingsbach vom Mündungsbereich in die Emscher bei Dortmund-Schönau bis Fluss-km 8,04 im Stadtteil Annen in Witten“. Der Rüpingsbach wird auf Wittener Stadtgebiet Grotenbach genannt.

Die außerhalb des Gewässerbettes und des Ufer liegenden Überschwemmungsgebiete befinden sich ausweislich des zur Festsetzung gehörenden Kartenwerks (Blatt 48, 49) auf Dortmunder Stadtgebiet. Gewässerbett und Ufer des Rüpingsbachs / Grotenbachs sind nach § 1 Absatz 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung ausdrücklich nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

Texte und dazugehöriges Kartenwerk sind auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem Stichwort „Festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ abzurufen.

Die Überschwemmungsgebietsverordnung sowie die Erläuterungen und Hinweise sind auch in den betroffenen Städten auf ortsübliche Weise bekannt zu machen:

Erläuterungen und Hinweise

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer

Emscher, Hüller Bach, Dorneburger Bach, Ostbach, Landwehrbach,

Bodelschwingher Bach, Nettebach, Roßbach, Rüpingsbach, Hörder Bach, Nathebach und Appelbecke

in den Managementeinheiten Emscher (ME_EMR_1000/1100) im Regierungsbezirk Arnsberg, Az.:

54.50.85-026

**gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst. In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzanlagen dargestellt werden soll.



Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die hier Verwendete Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten. Ob im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies für die Emscher, den Bodelschwinger Bach, Nettebach, Roßbach, Rüpingsbach, Hörder Bach, Nathebach und die Appelbecke, die im Stadtgebiet Dortmund fließen die Untere Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Dortmund, für den Hüller Bach, Dorneburger Bach, Ostbach, Landwehrbach, die im Stadtgebiet Herne fließen die Untere Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Herne und für den Hüller Bach und Dorneburger Bach, die im Stadtgebiet Bochum fließen die Untere Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Bochum.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten folgende Verbote:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten,
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen,
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Wer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine o.g. Maßnahme vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Unterlagen der Überschwemmungsverordnung umfassen den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in den Managementeinheit Emscher (ME_EMR_1000/1100) für die o.g. Risikogewässer im Maßstab 1:5.000. Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.



Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Emscher, Hüller Bach, Dorneburger Bach, Ostbach, Landwehrbach, Bodelschwinger Bach, Nettebach, Roßbach, Rüpingsbach, Hörder Bach, Nathebach und Appelbecke in den Managementeinheiten Emscher (ME_EMR_1000/1100) im Regierungsbezirk Arnsberg

- Überschwemmungsgebietsverordnung ME_EMR_1000/1100 - - Az.: Az.: 54.50.85-026 -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheiten Emscher im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME_EMR_1000/1100 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.
Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- **Emscher** von Fluss km 53,6 nördlich von Dortmund-Mengede an der Grenze zum Regierungsbezirk Münster bis Fluss km 83,18 an der Emscherquelle in Holzwickede
- **Hüller Bach** von Fluss km 1,76 entlang der Stadtgrenze zwischen der Stadt Herne und der Stadt Gelsenkirchen bis Fluss km 13,38 westlich von Bochum-Ehrenfeld
- **Dorneburger Bach** von der Mündung in den Hüller Bach im Westen des Stadtgebietes Herne bis Fluss km 7,57 unterhalb des Durchlasses an der Zillertalstraße bei Bochum-Riemke
- **Ostbach** vom Mündungsbereich in die Emscher zwischen Rhein-Herne-Kanal und Emscher bei Herne-Baukau bis Fluss-km 7,13 im Stadtgebiet von Herne oberhalb des Siedlungsbereichs der Kolonie Constantin
- **Landwehrbach** vom Mündungsbereich in die Emscher nördlich von Herne-Horsthausen bis Fluss-km 2,95 an der Stadtgrenze zu Castrop-Rauxel im Regierungsbezirk Münster



- **Bodelschwingher Bach** vom Mündungsbereich in die Emscher nördlich von Dortmund-Mengede bis Fluss-km 4,38 unterhalb der L654/Neuer Hellweg westlich der Kolonie Westhausen in Dortmund-West
- **Nettebach** vom Mündungsbereich in die Emscher bei Niedernette in Dortmund bis Fluss-km 5,3 an der Stadtgrenzen zu Castrop-Rauxel im Regierungsbezirk Münster
- **Roßbach** vom Mündungsbereich in die Emscher östlich von Dortmund-Huckarde-Süd bis Fluss-km 7,62 im Westen des Stadtbezirks Lütgendortmund
- **Rüpingsbach** vom Mündungsbereich in die Emscher bei Dortmund-Schönau bis Fluss-km 8,04 im Stadtteil Annen in Witten
- **Hörder Bach** vom Mündungsbereich in die Emscher bei Dortmund-Hörde bis Fluss-km 6,17 in der Schwerter Heide
- **Nathebach** vom Mündungsbereich in die Emscher in Dortmund-Aplerbeck bis Fluss-km 2,53 im Süden des Stadtteils Aplerbecker Mark in Dortmund und
- **Appelbecke** vom Mündungsbereich in die Emscher in Dortmund-Aplerbeck bis Fluss-km 2,84 im Süden des Stadtteils Aplerbecker Mark in Dortmund.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-026 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

§ 3 Einsichtnahme

Die Informationen und Unterlagen zu den Überschwemmungsgebieten sind im Internet im Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht. Darüber hinaus kann die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) vom Tage des Inkrafttretens an bei der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, sowie bei der Stadt Dortmund, Stadt Bochum, Stadt Herne, Stadt Witten, Stadt Schwerte und Gemeinde Holzwickede sowie beim Ennepe-Ruhr-Kreis und Kreis Unna eingesehen werden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Arnsberg, den 25.03.2023

Az.: 54.50.85-026

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag
gezeichnet Dr. Leismann



Satzung der Jagdgenossenschaft Witten-Rüdinghausen -vom 04.09.1981 - zuletzt geändert am 17.03.2022

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Witten-Rüdinghausen ist gem. § 7 Abs. 1 LJG-NW eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Witten-Rüdinghausen“ und hat ihren Sitz in Witten.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Witten-Rüdinghausen

(1)

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gem. § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft Witten die Gemarkung Rüdinghausen der Stadt Witten zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2)

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch
Norden: Rheinische Bahn
Osten : Stadtgrenze Dortmund
Süden : Kohlenstraße bis Siedlung Kermelberg
Westen: Grenze zur Stadtjagd Witten über Ardeystraße bis zur Gemarkungsgrenze Annen entlang bis zur Rhein. Bahn.

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1)

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gem. § 9 Abs. 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2)

Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim jeweiligen Jagdvorsteher offen

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1)

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2)

Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.



§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1)

Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher),
- b) einen Beisitzer als Schriftführer,
- c) einen Beisitzer als Kassierer,
- d) ein stellvertretendes Vorstandsmitglied,
- e) zwei Rechnungsprüfer und einen stellvertretenden Rechnungsprüfer.

Im Falle der Verhinderung werden vertreten:

- a) der Jagdvorsteher durch den Schriftführer,
- b) die Beisitzer durch das stellvertretende Vorstandsmitglied,
- c) die Rechnungsprüfer durch den stellvertretenden Rechnungsprüfer.

(2)

Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenerführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- k) die Beanstandungen von Beschlüssen durch den Jagdvorstand
- l) die Zustimmung zur Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gem. § 12 Abs. 5 dieser Satzung; |
- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenerführer und die Rechnungsprüfer.

(3)

Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluß auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4)

Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt Witten zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl des Kassenerführers.

(5)

Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. 8 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1)

Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens alle fünf Jahre einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2)

Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist Öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.



(3)

Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung erfolgt per E-Mail oder Briefpost. Sie muss mindestens zwei Wochen im Voraus erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4)

Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5)

Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können " Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 bis 4 nicht gefasst werden.

(6)

Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

(7)

Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BJJ ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluß eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(8)

Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1)

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gen. § 9 Abs. 3 BJJ sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2)

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJJ. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3)

Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4)

Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens fünf Jagdgenossen vertreten, Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1)

Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von neun Geschäftsjahren gewählt. Der Jagdvorstand besteht gem. § 7 Abs. 5 LJG-NW aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2)

Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3)



Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4)

Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1)

Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gem. § 9 Abs. 2 BJG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Abs. 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2)

Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Rechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3)

Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4)

In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5)

Zu Entscheidungen gem. Abs. 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6)

Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJG in Verbindung mit § 7 Abs. 6 LIG-NW vom Rat der Stadt Witten wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7)

Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

(1)

Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal in fünf Jahren zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2)

Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimme seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.



(3)

Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu diesen Sitzungen einzuladen.

(4)

Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(5)

Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6)

Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7)

Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen

(1)

Die Jagdgenossenschaft stellt für die Dauer einer Jagdpachtperiode einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein. Endet die Pachtperiode vorzeitig, so endet auch der Haushaltszeitraum. Mit der Neuverpachtung ist auch ein neuer Haushaltsplan aufzustellen.

(2)

Zum Ende der Haushaltsperiode ist eine Rechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.

(3)

Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für eine Haushaltsperiode bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.

(4)

Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15 Geschäfts- und Wirtschaftsprüfung

(1)

Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJG.

(2)

Einnahme- und Ausgabeordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen

(3)

Kassenführer oder deren Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4)

Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gen. § 10 Abs. 3 BJG nicht berührt.

(5)

Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.



§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1)

Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt Witten öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind durch Veröffentlichung im örtlichen Teil von Witten der Zeitungen WAZ, Ruhrnachrichten und Westf. Rundschau bekanntzumachen.

(2)

Die Bestimmung des Abs. 1 Satz 2 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft.

(3)

Auswärtige Jagdgenossen sind über die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft einzeln schriftlich zu unterrichten.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1)

Diese Satzung wird gem. § 7 Abs. 2 LJG-NW mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2)

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 28.01.1998 außer Kraft.